

**Anordnung
über die Sicherung der einheitlichen Zuordnung
der Erzeugnisse und materiellen Leistungen zu den
Schlüsselnummern der Erzeugnis- und
Leistungsnomenklatur.**

Vom 10. Februar 1967

Zur Sicherung einer einheitlichen Zuordnung der Erzeugnisse und materiellen Leistungen zu den Schlüsselnummern der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur wird in Übereinstimmung mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Hersteller industrieller Erzeugnisse und materieller Leistungen aller Eigentumsformen, die Betriebe des Produktionsmittelhandels aller Eigentumsformen und die Außenhandelsunternehmen.

§ 2

(1) Die im § 1 genannten Wirtschaftsorgane und Betriebe haben ab 1967 grundsätzlich in den Verträgen zusätzlich die Schlüsselnummern der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur anzugeben. In den Fällen, in denen keine schriftlichen Verträge abgeschlossen werden, und bei besonderen Vereinbarungen kann auch eine Angabe auf den Rechnungen und Lieferscheinen erfolgen. Beginnend für das Jahr 1968 treten die Schlüsselnummern der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur an die Stelle der achtstelligen Nummern des Allgemeinen Warenverzeichnisses.

(2) Die Zuordnung der Erzeugnisse aus Produktion und Import zu den Schlüsselnummern der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur ist im Zweifelsfall durch das Bilanzorgan zu entscheiden.

§ 3

(1) Auf Etiketten, der Beschilderung und dem Erstverpackungsmaterial für fertige Erzeugnisse sind die Schlüsselnummern der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur ab 1. Januar 1968 deutlich sichtbar auszuweisen. Vor die neue Positionsnummer ist das Wort „Schlüsselnummer EL“ zu setzen.

(2) Es ist zu gewährleisten, daß ab 1. Januar 1968 auf den Aufbereitungsnachweisen (Konten, Karteien, listen u. a.) für Material, Handelsware und fertige Erzeugnisse die Schlüsselnummern der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur nachgewiesen werden.

§ 4

Als Übergangsregelung für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1967 ist der Hersteller, das Bilanz- bzw. Außenhandelsorgan verpflichtet, auf Anforderung dem Verbraucherbetrieb die Schlüsselnummer für die Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der bei diesem lagernden Erzeugnisse schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Für die Beziehungen zum Konsumgüterbinnenhandel gelten die hinsichtlich der Angabe von Schlüsselnummern des Konsumgüterbinnenhandels auf Rechnungen und bei Warenauszeichnungen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen*.

* Anordnung vom 23. Dezember 1954 über die Ausstellung und den Inhalt von Rechnungen in der volkseigenen Wirtschaft bei Lieferungen an den Groß- und Einzelhandel (ZBl. Nr. 52 S. 625)

Anordnung vom 25. Mai 1960 über die Etikettierungspflicht (GBl. I Nr. 35 S. 378)

Anordnung Nr. 2 vom 19. Januar 1961 über die Etikettierungspflicht (GBl. II Nr. 6 S. 22)

Anordnung Nr. 3 vom 19. März 1962 über die Etikettierungspflicht (GBl. II Nr. 17 S. 149)

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1967

**Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik**

Prof. Dr. habil. D o n d a

**Anordnung
über die Vorbereitung der Umbewertung der
Grundmittel in den landwirtschaftlichen
Produktionsgenossenschaften Typ I und II sowie
den zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen.**

Vom 7. März 1967

§ 1

Durchführung einer Generalinventur

(1) In den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Typ I und IX sowie in den zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen (im folgenden Betriebe genannt), die im Genossenschaftsregister eingetragen sind, ist eine Generalinventur des genossenschaftlichen Grundmittelbestandes durchzuführen. Ausgenommen sind die zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen und die Meliorationsgenossenschaften.

(2) Im Zusammenhang mit dieser Generalinventur erfolgt in den Betrieben eine gesonderte Erhebung der genossenschaftlich genutzten Grundmittel — landwirtschaftliche Baulichkeiten, Maschinen und Fahrzeuge — aus fremdem Eigentum, die gemietet oder gepachtet sind bzw. auf Grund sonstiger Vereinbarungen in der genossenschaftlichen Produktion genutzt werden.

(3) In Verbindung mit der Generalinventur gemäß Abs. 1 sind Vorschläge für die Neufestsetzung der Bruttowerte und des Verschleißes der Grundmittel auszuarbeiten. Diese Vorschläge sind auf der Grundlage der in den als Sonderdrucke des Gesetzblattes veröffentlichten Katalogen (Anlage) für Gebäude und bauliche Anlagen bzw. für Maschinen und Ausrüstungen enthaltenen Wiederbeschaffungspreise, Bewertungsmaßstäbe oder Bewertungskennzahlen sowie der in der Anordnung über das „Verzeichnis der Abschreibungsätze für Grundmittel“ (Sonderdrucke Nr. 491 und Nr. 491/1 des Gesetzblattes) enthaltenen normativen Nutzungszeiten der Grundmittel zu ermitteln.

(4) Die in der gesonderten Erhebung zu erfassenden gemieteten, gepachteten oder auf Grund sonstiger Vereinbarungen in den LPG Typ I und II genutzten Grundmittel werden mit Hilfe vorgegebener Kapazitätswerte — die auf der Basis der Wiederbeschaffungspreise der Kataloge errechnet wurden — bewertet.

(5) Die Generalinventur erfolgt zum Stichtag 1. Januar 1967.

(6) Der Generalinventur der Grundmittel gemäß Abs. 1 unterliegen nicht:

1. Arbeitsmittel mit einem Bruttoeinzelwert bis zu 500,- MDN
2. unbebaute Grundstücke und Grund und Boden bebauter Grundstücke
3. Grünanlagen, Dauerkulturen und Wald.